

# Schulordnung

## I. Aufbau

Das Erlanger Musikinstitut gliedert sich in die Abteilungen:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalhauptklasse
3. Instrumentalaufbauklasse
4. Solo-Gesang
5. Förderklasse
6. Ensemblefächer
7. Ergänzende Einrichtungen

## II. Abteilungen

### Musikalische Grundfächer

- 1 Musikalische Früherziehung
  - 1.1 in die Musikalische Früherziehung werden Kinder 2 Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kursus dauert 2 Jahre.
  - 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern einmal wöchentlich zu 45 Minuten erteilt. Abweichende Regelungen sind nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- 2 Musikalische Grundausbildung
  - 2.1 Die Musikalische Grundausbildung beinhaltet den Gesamtbereich der musikalischen Information. Sie baut auf einer elementaren Empfindungs- und Wissensvermittlung auf. Ihre Inhalte sind insbesondere:
    - Singen und elementare Musikübung
    - Rhythmisch-musikalische Erziehung
    - Gehörbildung
  - 2.2 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden eingerichtet:
    - für Kinder, die bereits die musikalische Früherziehung besucht haben
    - als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter
  - 2.3 Für Kinder im Grundschulalter wird der Unterricht in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal zu 45 Minuten erteilt. Die Gestaltung der weiterführenden Kurse richtet sich nach den jeweiligen fachlichen Erfordernissen.

### Instrumentalhauptklasse

- 1.1 In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder, welche die Musikalische Früherziehung oder die Musikalische Grundausbildung besucht haben.
  - Musikinteressierte ab ca. 11 Jahren (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung).
- 1.2 Der Unterricht wird in der Regel als Einzelunterricht für folgende Fächer erteilt:
- alle klassischen Orchesterinstrumente
  - klassische Gitarre
  - klassische Blockflöte
  - klassisches Klavier
  - historische Instrumente der klassischen Musik
- 1.3 Die Schüler werden bei der Wahl des Instrumentalfachs beraten. Über die endgültige Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
- 1.4 Instrumentalschüler sollen zusätzlich weiterhin die Musikalische Grundausbildung besuchen oder ein Ensemblefach belegen.

### **Instrumentalaufbauklasse**

- 1.1 Die Instrumentalaufbauklasse ermöglicht es einer größeren Anzahl von Schülern mit dem Unterricht zu beginnen.
- 1.2 Die Schüler der Instrumentalaufbauklasse werden von speziell dafür eingeteilten Lehrern betreut. Die Entwicklung des Schülers wird sorgfältig beobachtet.
- 1.3 Lassen Begabung und Interesse einen Übertritt in die Instrumentalhauptklasse sinnvoll erscheinen, wird dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt vollzogen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

### **Solo - Gesang**

Der Unterricht wird nur als Einzelunterricht erteilt. Frühester Beginn ist nach der Mutation. In dieser Abteilung finden auch Erwachsene verstärkte Berücksichtigung.

### **Förderklasse**

- 1 Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
- 1.1 Die Pflichtbelegung umfaßt 4 Wochenstunden zu 45 Minuten mit folgenden Fächerkombination:
- 1 Doppelstunde im Hauptfach
  - 1 Doppelstunde im Nebenfach
  - 1 Doppelstunde in einem Ensemblefach

- 1.2 Die Instrumentalfächer sind so zusammengestellt, daß sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiter belegt werden können.
- 1.3 Die jeweiligen Fachlehrer schlagen entsprechend geeignete Schüler für die Förderklasse vor. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- 1.4 Der Eintritt in die Förderklasse sollte nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib sollte 4 Jahre nicht überschreiten.

## Ensemblefächer

- 1 Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft
- 1.1 Angeboten werden:
  - Instrumentalgruppen
  - Kammermusik
- 1.2 Fortgeschrittenen Schülern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.

## Ergänzende Einrichtungen

- 1 Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der vorangegangenen Abteilungen nicht eingliedert werden können (z. B. Theorie).

## III. Schuljahr

Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre:

- |              |              |                |
|--------------|--------------|----------------|
| 1. Halbjahr: | 1. September | bis 31. Januar |
| 2. Halbjahr: | 1. Februar   | bis 31. August |

Die Teilung des Schuljahres in zwei ungleiche Teile erfolgt wegen der Belastung mit Schulferien. In den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet am Erlanger Musikinstitut kein Unterricht statt.

## IV. Unterrichtszeiten und -dauer

Die Unterrichtszeiten werden zu Beginn des Schulhalbjahres innerhalb der Möglichkeiten des Musikinstituts nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt. Eine Unterrichtsstunde beträgt normalerweise 45 Minuten.

## V. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen müssen schriftlich an das Erlanger Musikinstitut gerichtet werden. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag.

Die Aufnahme wird von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht (s. Test). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## **VI. Test**

Wegen der begrenzten räumlichen und personellen Kapazität des Musikinstituts müssen sich Bewerber für den Instrumentalunterricht einem Eignungstest unterziehen. Dieser Test dient nicht nur der Begabtenfindung sondern soll auch die Eignung für das eine oder andere Instrument feststellen.

## **VII. Probezeit**

Bei Neuangemeldeten gilt das erste Schulhalbjahr als Probezeit, innerhalb dessen eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses für beide Vertragspartner jederzeit ohne nähere Begründung möglich ist.

## **VIII. Gebühren**

Die Gebühren werden pro Halbjahr erhoben und werden in Monatsraten per Lastschrift eingezogen. Näheres regelt die Gebührenordnung.

## **IX. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

### 1. Abmeldung:

Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie muß dem Musikinstitut jeweils zum 31. Dezember, bzw. zum 30. Juni schriftlich angezeigt werden.

### 2. Vorzeitige Beendigung durch den Schüler:

Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist im Regelfall nicht möglich.

### 3. Vorzeitige Beendigung durch das Musikinstitut

Das Musikinstitut kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Kommen Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu dem Ergebnis, daß eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis ebenfalls vorzeitig beendet werden.

## **X. Verhinderungsgründe**

Kann der Schüler ausnahmsweise den Unterricht nicht wahrnehmen, muß das Musikinstitut rechtzeitig verständigt werden. Diese ausfallenden Unterrichtsstunden gehen in den Verfügungsbereich des Musikinstituts zurück und müssen nicht nachgegeben werden.

## **XI. Ausfall**

Unterrichtsstunden, die wegen unvermeidlicher Verhinderung bzw. Konzerttätigkeit der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben. Dies gilt nicht bei kurzzeitiger Erkrankung der Lehrkraft oder bei ausdrücklich von der Schulleitung angeordneten Ausfällen ( Schulveranstaltungen, Fortbildung u. ä.).

Fällt eine Lehrkraft für längere Zeit aus oder wird wegen länger dauernder Konzerttätigkeit oder Fortbildung von der Schulleitung beurlaubt, setzt für diese Zeit der Unterrichtsvertrag aus. Während der Mutterschafts-Schutzzeit einer Lehrkraft ruht der Unterrichtsvertrag ebenfalls, es sei denn, das Musikinstitut kann eine Vertretung stellen.

## **XII. Unterrichtsstätten**

Der Unterricht wird ausschließlich in vom Musikinstitut angewiesenen Räumen erteilt.

## **XIII. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten (z. B. Förderklasse) gilt dies sinngemäß für die jeweils tatsächlich durchgeführte Unterrichtszeit.

## **XIV. Veranstaltungen**

Veranstaltungen mit Schülern des Musikinstituts sind einschließlich der notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler wird erwartet.

Das Musikinstitut ist berechtigt, hiervon Bild- und Schallaufzeichnungen anzufertigen und zu seinem Eigenbedarf und seiner Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

## **XV. Öffentliches Auftreten**

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den vom Musikinstitut erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

## **XVI. Fremdunterricht**

Die Verpflichtungen des Musikinstituts aus dem Unterrichtsvertrag enden, wenn der Schüler im selben Fach zusätzlichen Unterricht außerhalb des Musikinstituts nimmt.

## **XVII. Bescheinigungen**

Das Musikinstitut stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch aus, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann.

## **XVIII. Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler für den Instrumentalunterricht ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände des Musikinstituts können Instrumente ausgeliehen oder gemietet werden.

## **XIX. Gesundheitsbestimmung**

Bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten gelten die Bestimmungen der allgemeinbildenden Schulen. Versäumt ein Schüler am Vormittag den Unterricht an der allgemeinbildenden Schule wegen Krankheit, kann er in der Regel am Nachmittag des selben Tages am Musikinstitut keinen Unterricht erhalten.

## **XX. Unfallversicherung**

Die Schüler des Musikinstituts sind unfallversichert.

## **XXI. Schlußbestimmung**

Diese Schulordnung tritt mit dem Vorstandsbeschluß des Trägervereins zum 1. September 1994 in Kraft.